

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1913)**

Heft 43

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

nach Mogelsberg mit den Begleitworten: „Gehen Sie in diese Berggemeinde, die Sie nicht gesucht haben, suchen Sie Allen Alles zu werden, und Sie werden zum Lohn auch treue Liebe und Anhänglichkeit finden; an solchen Orten haben ja die guten Leute sozusagen niemanden als ihren Pfarrer, in allen Dingen muss dieser Ratgeber, Tröster und Vater sein.“ Pfarrer Rüegg war ein vorzüglicher Seelsorger, wie er ein trefflicher Lehrer gewesen war. Er wurde wirklich der Ratgeber, Tröster und Vater seiner Pfarrkinder und erntete von diesen, was der Bischof in Aussicht gestellt hatte: grosse Liebe und treue Anhänglichkeit. Das gleiche Verhältnis wiederholte sich in der grösseren Pfarrei Lichtensteig, in die er schon nach drei Jahren übersiedeln musste. Hier offenbarte sich aber noch eine andere bedeutungsvolle Seite im Charakter des jungen Pfarrers. So entschieden er in seiner kirchlichen Gesinnung war und so unverhohlen er dieselbe stets bekannte, so erfuhr er doch, und das inmitten der Kulturkampfzeit, wenig Angriffe und Schwierigkeiten von Gesinnungsgegnern: die stille Hoheit seiner Erscheinung und opferwillige Liebe seines Wirkens entwaffneten sie.

Im Jahre 1880 rief Bischof Greith den Stadtpfarrer von Lichtensteig nach St. Gallen zurück. Er musste für den erkrankten Regens Eberle einen Ersatz haben und ersah hiefür Dr. Rüegg als die richtige Persönlichkeit. Seine Weisung lautete bestimmt und liess keinen Widerstand zu. „Gott hat alles so angeordnet“, schrieb er, „und die Not der Kirche legt Ihnen dieses Opfer als heilige Gewissenspflicht auf; er wird Ihnen die Würde und die Bürde, die Sie nicht gesucht, tragen helfen.“ Und der Pfarrer verliess die ihm inzwischen so lieb gewordene Seelsorge, um in der Stille des Seminars die künftigen Priester in die Gesinnungen und Pflichten ihres Amtes einzuführen. Er war hiefür befähigt wie kein zweiter. Die tiefinnerliche Frömmigkeit, der Geist des Gebetes, die unwandelbare Treue in den täglichen Andachtsübungen, der lebendige Seeleneifer, verbunden mit der in der Seelsorge gewonnenen Erfahrung, der Kenntnis des menschlichen Herzens und der religiösen Bedürfnisse des Volkes zu Stadt und Land — all das bewirkte, dass die Alumnen an ihm einen kundigen Führer und liebenden Vater hatten. In die erste Zeit dieses Wirkens im Priesterseminar fällt der Hinscheid des Bischofes Greith. Eine innige Freundschaft hatte die beiden Männer verbunden; ein ähnliches Verhältnis knüpfte Rüegg bald auch an Greiths Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhl von St. Gallen, an Augustinus Egger. In mancher Beziehung waren ihre Charaktere verschieden, bei Augustinus Egger herrschte mehr der scharfe, kühl erwägende Verstand vor, bei Ferdinand Rüegg das mitfühlende Herz: aber vereint waren sie beide in anspruchsloser Einfachheit und in dem unersättlichen Bestreben Gutes zu tun: zu lehren, zu trösten, zu heben.

So war es nicht verwunderlich, wenn Bischof Augustinus schon nach kurzer Frist den Regens Rüegg zum vertrauten Mitarbeiter in der Regierung seiner Diözese machte: es geschah durch dessen Ernennung zum Domdekan und Offizial nach dem Hinscheid des verdienten

Domdekans Linden im Jahre 1888. Dem residierenden Domkapitel hatte Rüegg schon als Regens angehört. War er als Regens bekannt geworden mit den zukünftigen Priestern, so brachte das neue Amt ihn in täglichen Verkehr mit dem in Seelsorge und Unterricht tätigen Klerus. Es machte ihn auch zum Zeugen und Gehilfen der gesamten Bistumsverwaltung. Das Walten des Offizials war wie das des Regens ein wenig in die Augen fallendes, aber das entsprach gerade in hohem Masse dem demütigen Sinne des Domdekans, der gerne in stiller Verborgenheit arbeitete und seine geistigen und leiblichen Wohltaten spendete.

Er blieb indessen in dieser Stellung nicht unbekannt. In den schlichten Worten seiner Predigten offenbarte sich eine übernatürliche Weisheit und in seinem opferwilligen Arbeiten ein grosses Herz. Als im März 1906 Bischof Augustinus aus diesem Leben schied, richteten sich die Blicke sofort auf den Domdekan Rüegg, dessen Name schon bei der frühern Bischofswahl ebenfalls auf der Liste gestanden hatte, und einmütig wählte ihn am 27. März das Domkapitel zum Oberhirten der Diözese St. Gallen. Die Wahl fand freudigen Wiederhall im ganzen Schweizerlande. Am 10. Juni erhielt Dr. Ferdinandus Rüegg die bischöfliche Weihe durch seinen Jugendfreund, Dr. Sebastian Messmer, der unterdessen in Amerika erst Professor im Seminar von Newyork, dann Bischof von Green-Bay und endlich Erzbischof von Milwaukee geworden war. Als Assistenten fungierten bei der Weihe Mgr. Battaglia von Chur und Mgr. Perimorosini von Lugano.

Als Bischof ersah Mgr. Rüegg es als seine Aufgabe, das Werk seines Vorgängers in der religiösen Hebung seiner Diözese fortzusetzen. Besonders lag es ihm am Herzen, die Verehrung des heiligsten Sakramentes und den öftern Empfang der hl. Kommunion unter den Gläubigen des Bistums zu fördern. Er war der grosse Beter, der für die Arbeiten und Kämpfe seines Volkes den Segen vom Himmel erflehte. Auf seinen Firmungs- und Visitationsreisen gewann er allüberall die Herzen durch seine Liebe zu den Kindern, den Kranken, den Armen. Um die grossen Schäden, an denen das Leben des Volkes kränkt, zu heben und für die Zukunft fernzuhalten, unterstützte er gleich seinem Vorgänger die Abstinenzbewegung und bahnte er eine energischere Gegenwehr gegen die Unsittlichkeit an. War er in seinen früheren Stellungen dem öffentlichen Leben scheinbar fern geblieben, so bekundete er nun als Bischof ein grosses Interesse für das katholische Vereinswesen und für die Presse. An grösseren Vereinsversammlungen nahm er teil und ermunterte durch sein volkstümlich einfaches, aber eindringliches und gewinnendes Wort. In aller Erinnerung ist noch, wie er vor kaum drei Monaten am schweizerischen Katholikentag trotz seines schon schwer leidenden Zustandes in den beiden grossen Volksversammlungen sprach und es sich nicht nehmen liess, am dritten Tage selbst die patriotische Fahrt nach Appenzell mitzumachen und dort ein letztes Mal mit warmen Akzenten an die lautlos lauschende Menge sich zu wenden. Auch die katholische Presse erfreute sich seiner Sympathie und Unterstützung;

er zeigte Verständnis für das mühevoll und opferreich Leben jener, welche hier tätig sind.

Vor allem aber blieb die Aktion des Bischofes eine religiöse. Die Heiligung seines Volkes war das grosse Ziel seines Wirkens. Dahin zielten seine Predigten und Hirtenschreiben, dahin die alljährlichen Rezesse an den Klerus, in denen er seine Mitbrüder jeweilen an die Pflichten des priesterlichen Lebens und Amtes erinnerte. Das letzte dieser Pastoralen ist am 8. September erschienen und knüpft sich an die Worte, mit denen der hl. Apostel Paulus von den Aeltesten in Ephesus Abschied genommen hat. Wie ein Vermächtnis an sein Volk liest sich auch der diesjährige Fasten-Hirtenbrief über den hl. Gallus als Einsiedler, Glaubensprediger und Schutzpatrons des Landes.

Bischof Ferdinandus hatte das Bewusstsein, dass er bald von den Seinen scheiden müsse. Von jeher war seine Konstitution eine zarte gewesen und schon früh hatten sich bei ihm Altersbeschwerden: Verkalkung der Arterien und damit in Verbindung Herzleiden eingestellt. Wohl war nach aussen hievon wenig sichtbar, mit einer gewissen jugendlichen Frische schien der Bischof die Bürde seines schweren Amtes zu tragen. Aber seit letztem Herbst nahmen die Beschwerden zu, sie verursachten ruhelose Nächte mit schwerer Atemnot. Zeitweilig machte das Uebel wieder einen Stillstand, so nach dem Aufenthalt in Menzingen im Frühjahr; und so schien es auch in den letzten Tagen wieder eine Frist gewähren zu wollen. Der Kranke hatte zu seiner Erholung das Klösterlein St. Scholastika bei Tübach aufgesucht; die gute Pflege, die sonnige Herbstlandschaft und der Blick auf die weite Fläche des Bodensees taten ihm wohl. Nicht dass er sich den Ernst seines Zustandes verhehlte. Er selbst verlangte und empfing zu Anfang der letzten Woche die hl. Sterbsakramente, aber noch verflossenen Dienstag war sein Befinden so, dass der Krankenbruder, welcher bei ihm gewacht hatte, sich glaubte von ihm verabschieden zu können, und dass er am Nachmittag mit dem Hrn. Domdekan und P. Fridolin Segmüller sich längere Zeit in heiterster Stimmung unterhielt. Als er indessen am Abend nach 7 Uhr sich zu Bette begeben wollte, führte eine Embolie sozusagen plötzlich das Ende herbei. Man fand den Bischof kurze Zeit nachher am Waschtisch zusammengesunken und bewusstlos; und schon vor 8 Uhr hatte sein Herz zu schlagen aufgehört. Es war der 14. Oktober. Gross war die Bestürzung, als P. Fridolin in der Abendpredigt den versammelten Gläubigen die Trauernachricht meldete. Man stand am Vorabend des Zentenariums des hl. Gallus, der im Jahre 613 in die Einöde an der Steinach gekommen war. Bischof Ferdinandus hatte die Feier vorbereitet und einen Augenblick daran gedacht, für den Festtag nach St. Gallen zurückzukehren; er gab den Gedanken auf, aber nun kehrte seine entseelte Hülle am Abend des 16. Oktober dahin zurück, wie einst die des hl. Gallus selbst von Arbon heraufgebracht wurde. In der St. Galluskapelle blieb sie aufgebahrt bis zum Abend des 17. Oktober; am 18. fand der Trauergottesdienst und die Beisetzung statt. Er ruht in der Bischofsgruft der Kathedrale neben seinen drei Amts-

voigängern. Auch da finden wir ein merkwürdiges Zusammentreffen. Bischof Ferdinandus, in der hl. Schrift wohlbewandert, hatte in der letzten Zeit seines Lebens eine erbauliche Auslegung der Apostelgeschichte geschrieben. Sie erschien unmittelbar vor seinem Tode und am Festtage des hl. Lukas, des Verfassers der Apostelgeschichte, wurde sein Leichnam zur Erde bestattet. Bei der Beerdigungsfeier in der Kathedrale hob Hr. Domdekan Müller in schlichten, aber warmen Worten die Tugenden des Hingeschiedenen hervor, seine Frömmigkeit, seinen Seeleneifer, seine Nächstenliebe; er verlas anschliessend das geistliche Testament des Verstorbenen, das dieser in den Tagen seiner Krankheit verfasst hatte. Vor sieben Jahren stand Domdekan Rüegg auf derselben Kanzel und las dort, anschliessend an seinen Nachruf das Testament des Bischofs Augustinus. Beide hatten sich alle Lobeserhebungen verbeten, aber im einen und andern Falle schien die Erbauung des Volkes es zu fördern, dass von diesem Wunsche des Hingeschiedenen abgegangen werde. Wir schliessen mit den Worten des weisen Sirach, mit denen Bischof Ferdinandus sein diesjähriges Hirtenschreiben über den hl. Gallus begann; sie gelten auch für ihn: „Er war geliebt von Gott und den Menschen, und sein Andenken wird im Segen sein.“

Dr. F. S.



Ein Entscheid des luzernischen Regierungsrates in der Kremationsfrage.

Der Grosse Stadtrat von Luzern hatte am 27. Okt. 1911 einen Beschluss folgenden Inhalts gefasst: „Es sei dem Feuerbestattungsverein Luzern das zur Erstellung eines Krematoriums erforderliche Terrain auf dem Friedhofe im Friedental unengteltlich zu überlassen. Nähere Bezeichnung des Ortes sei einer späteren Vereinbarung vorbehalten.“

Gegen diesen Beschluss des Grossen Stadtrates legten die HH. Dr. A. Waldis, Dr. C. Breitenbach und sechs Mitunterzeichner beim luzernischen Regierungsrat Beschwerde ein mit Eingabe vom 14. November 1911. Mit Entscheid vom 15. Oktober hat der Regierungsrat die Beschwerde als begründet erklärt und die angefochtene Schlussnahme im Sinne der Motive aufgehoben. Für den Regierungsrat war folgende rechtliche Erwägung massgebend, die wir seinem Erlasse wörtlich entnehmen:

„Nach allgemeinen Verwaltungsrechtsgrundsätzen muss ein in an sich zulässiger Form, aber nicht zu dem vom Gesetze gewollten Zwecke vorgenommener Verwaltungsakt als eine Kompetenzüberschreitung der betreffenden Verwaltungsbehörde angesehen werden. Denn in dieser Weise wird die gesetzliche Ermächtigung der

Verwaltungsbehörde ihrer Bestimmung entfremdet. Kein Gemeindegebiet, und würde es sich um noch so wenig handeln, darf zu einem rechtswidrigen Zwecke abgegeben werden. Das ist sowohl mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen wie mit § 193 des Organisationsgesetzes unvereinbar. Nun sagt die angefochtene Verfügung nicht bloss, dass Grund und Boden einem privaten Vereine überlassen werden sollen, sondern es heisst ausdrücklich in der betreffenden Schlussnahme, dass dem Feuerbestattungsverein das Terrain zur Erstellung eines Krematoriums abzutreten sei. Der Regierungsrat hat nicht zu untersuchen, ob die Erstellung eines Krematoriums wünschenswert sei oder nicht, oder welche Vor- und Nachteile mit dem Einäscherungsverfahren verbunden sind. Er hat sich bloss an die Tatsache zu halten, dass der gegenwärtige Rechtszustand im Kanton Luzern die Feuerbestattung nicht kennt. § 9 der geltenden Verordnung betreffend das Friedhof- und Begräbniswesen und die Leichenschau bestimmt ausdrücklich, dass alle Leichname auf öffentlichen Friedhöfen beerdigt werden sollen. Ausnahmen unterliegen einer besonderen Genehmigung des Regierungsrates, welcher ein Gutachten des Sanitätsrates darüber einholt. Es ist also ausgeschlossen, dass die Einäscherung von Leichen in einem Krematorium im Kanton Luzern — im vorliegenden Falle soll es nach der Vernehmlassung des Stadtrates zudem ausserhalb des öffentlichen Friedhofes erstellt werden — vor sich gehen könnte, so lange keine andern Rechtsnormen hinsichtlich der Behandlung der Leichname geschaffen werden. Die Frage, ob die Aufstellung solcher Rechtsnormen angezeigt und wünschenswert sei, wird bei der vom Militär- und Polizeidepartement an die Hand genommenen Revision des Gesetzes über das Gesundheitswesen und der auf letzteren basierenden Verordnung betreffend das Friedhof- und Begräbniswesen zu erledigen sein.“



„E tot procellis“.

„E tot procellis“: mit diesem Worte charakterisiert Pius X. in seinem Briefe an den Episkopat der Schweiz (s. „Kirchenzeitung“ Nr. 41) die Kirchengeschichte und Kirchenpolitik unseres Landes in den letzten Jahrzehnten. E tot procellis! könnte auch als passende Inschrift über den Pforten der Schweizerklöster stehen, die der Kulturkampfsturm nicht hinweggefegt hat. Dr. Franz Bölsterli, Redaktor des „Einsiedler Anzeiger“, schildert in einer wertvollen Monographie die Geschichte ihrer Leiden und wird zugleich zum ritterlichen Anwalt ihrer Rechte.¹

Wie es mit der „rechtlichen Stellung“ der Klöster zur Zeit der Revolution und Helvetik aussah, erhellt am besten aus der Schilderung der Schicksale Einsiedelns im Jahre 1798: „Was nicht niet- und nagelfest war, fiel der furchtbaren Wirtschaft (der französischen Soldateska) zum Opfer. Die Altäre wurden zum Teil zertrümmert, die Orgeln zerschlagen, Heiligenbilder im Kot geschleift, die hl. Gewänder zu Fastnachtsumzügen ge-

braucht. Ja selbst die Gnadenkapelle wurde abgebrochen. Das Gnadenbild war von fliehenden Mönchen geflüchtet und so gerettet worden.“ Die Helvetik schuf auch ein hartes Klostersgesetz, dessen drakonische Bestimmungen aber bald eine mildere Interpretation erfuhren. Der Korse machte dann mit seinem Säbel Ordnung, hob aber leider selbst das berühmteste und verdienteste Kloster der Schweiz, St. Gallen, auf. In den Nachtragsbestimmungen zur Schweizerverfassung von 1803 diktierte Napoleon als ersten Artikel: „Die Güter, welche vormals den Klöstern zugehörten, sollen denselben wieder zugestellt werden.“ Auch jetzt noch wussten aber die Regierenden für sich etwas auf die Seite zu bringen. So stellte z. B. die Regierung von Schwyz an das Kloster Einsiedeln in aller Bescheidenheit das „Gesuch“ „um einen jährlichen und ergiebigen (!) Beitrag für die kantonalen Ausgaben“, welcher auf 7000 Gulden festgesetzt wurde.

So erlitten die Klöster im letzten Jahrzehnt des 18. und ersten des 19. Jahrhunderts „unglaublich grosse Verluste“. Der Artikel XII des Bundesvertrages von 1815 gab ihrer Fortexistenz und Verwaltung eine neue rechtliche Grundlage: „Der Fortbestand der Klöster und die Sicherheit ihres Eigentums ist gewährleistet.“ Schon mit den dreissiger Jahren begann aber dieser Artikel eine graue Theorie zu werden. Es kam im Jahre 1841 zur Aufhebung der aargauischen Klöster. Der unbequeme Artikel XII des Bundesvertrages wurde an der Tagsatzung mit Stimmenmehrheit unter den Tisch gewischt, indem man die Klosterfrage einfach für immer aus den Traktanden ausschied. B. verneint in interessanter juristischer Begründung die Kompetenz der Tagsatzungsmajorität zu diesem Akte. Es handelte sich um einen Vertrag zwischen 22 souveränen Staaten und deshalb konnte er nur mit der Zustimmung aller vertragschliessenden Teile gelöst werden. Ebenso weist der Verfasser nach, dass die Jesuitenvertreibung von 1847 ein Bruch derselben Bundesurkunde von 1815 war, denn die Gesellschaft Jesu war schon vor 1815 in der Schweiz niedergelassen und mit ihrer Berufung übte der Stand Luzern nur seine Souveränitätsrechte aus. Wie die Ausweisung der Jesuiten, so ist auch der Tagsatzungsbeschluss vom 31. August 1843, durch den die Aufhebung der Aargauer Klöster ihre Sanktion erhalten sollte, nicht das Resultat rechtlicher Erwägungen, sondern vielmehr eine Ausgeburt der Parteilidenschaft. Wie den Jesuiten kein Verbrechen nachgewiesen werden konnte, so auch nicht den Klöstern des Aargau. B. fasst sein Urteil in die Worte zusammen: „Nur Ansichten und Meinungen über die Zweckmässigkeit dieser Institute, Ansichten und Meinungen über das Recht des Staates betreffend dieselben, brachten den Stab über die Klöster, nicht Tatsachen.“ Auch in den andern Kantonen brachte der Sieg über den „Sonderbund“ harte Bedrängnis für die religiösen Genossenschaften; nicht wenige wurden aufgehoben.

Die Bundesverfassung von 1848 enthielt keine Bestimmungen über die Klöster. Ihr Schicksal wurde ganz der kantonalen Souveränität anheimgegeben, die mit ihren Gütern und sogar mit ihrer Existenz zumeist auch

¹ Die rechtliche Stellung der Klöster und Kongregationen in der Schweiz von Dr. Franz Bölsterli. — Preis Fr. 4.50. 199 S.

„souverän“ verfuhr. 1862 wurde das altberühmte Benediktinerstift Rheinau durch den Zürcher Grossen Rat aufgehoben.

Zu den bemerkenswertesten Ausführungen der Schrift B's. gehört seine Darlegung der rechtlichen Verhältnisse der Klöster und Kongregationen nach der Bundesverfassung von 1874. Sie berühren eben nicht bloss vergangene Ereignisse, sondern traurige Wirklichkeit. B. charakterisiert den Jesuitenartikel (Art. 51 B.-V.) als „eine ungemein gefährliche Waffe gegenüber dem Ordensleben der katholischen Kirche in unserem Vaterlande“. Nicht Recht und Rechtssicherheit war sein Zweck, sondern er sollte der herrschenden Partei „eine möglichst dehnbare Bestimmung gegen die Orden der katholischen Kirche“ in die Hand geben. Der Bundesrat hat diese Waffe noch verschärft. Durch seine eigenmächtige Auslegung des Artikels wird den Jesuiten sogar das Halten einer religiösen Ansprache in privaten Versammlungen verboten. B. bemerkt massvoll dazu: „Es scheint uns aber doch eine solche Interpretation eine etwas extensive zu sein“ und einleitend zu seiner Interpretation des Artikels schreibt er: „Zum voraus sei bemerkt, dass wir es unterlassen, gegen den Artikel als solchen hier anzukämpfen, ohne aber durch dieses Verhalten aufzuhören, denselben als eine der katholischen Kirche widerfahrene ungerechte Ausnahmebestimmung, welche sich mit den allgemeinen Prinzipien der Rechtsgleichheit, der Gewissens- und Kultusfreiheit nicht verträgt, zu bezeichnen.“ — Wir hätten lieber gesehen, wenn der Verfechter der Rechte der Orden auch hier blank gezogen hätte. Den Politiker muss ja freilich nach dem Worte Cavours das Gefühl für das Mögliche, „il tanto del possibile“, auszeichnen. Aber ohne Kampf wird der Jesuiten- wie der Klosterartikel niemals aus der Bundesverfassung verschwinden. Dieses gehässige Ausnahmegesetz trifft nicht nur einen einzelnen Orden, sondern die katholische Kirche in der Schweiz überhaupt, wie B. selbst betont. Denn die Gesellschaft Jesu ist ein von der Kirche offiziell anerkannter Orden. Die Moral der Jesuiten ist keine andere, als die der katholischen Kirche. Der Jesuitenorden ist sogar von der Kirche dazu ausersehen und berufen, seine Glieder zur höchsten evangelischen Vollkommenheit zu führen. Solange der Jesuitenartikel in der Bundesverfassung steht, sind wir Schweizerkatholiken und unsere Religion selbst im Grunde als staatsgefährlich an den Pranger gestellt. Wie den Jesuiten, so kann gerade so gut aus derselben radikalen Mentalität heraus der Gesamtheit der Schweizerkatholiken der Staatsprozess gemacht werden. Im Kulturkampfe ist er auch schon handgreiflich angestrengt worden. Solange der Jesuitenartikel die Bundesverfassung verunziert, sind die Schweizerkatholiken Bürger zweiter Klasse und nur geduldet, solange man ihnen nicht beikommen kann.

B. weist in solider juristischer Begründung nach, dass auch Art. 52, der sog. Klosterartikel, ein Willkürartikel ist, der es im Verein mit Art. 51² in die Hände des Bundes, d. h. der radikalen Partei, legt, „das katholische Ordensleben in unserem Lande nicht nur empfindlich einzuschränken, sondern sogar auf's äusserste

zu gefährden“. Aus diesem Kapitel wäre wieder Manches wert, hervorgehoben zu werden. B. stellt u. a. fest, dass durch den Bundesratbeschluss von 1902 auch der Klosterartikel extensiv interpretiert wurde. Es wird in ihm eine (verbotene) Klostergründung schon angenommen, „sobald eine Mehrzahl von Ordens- oder Kongregationsangehörigen in einem Gebäude vereinigt werden, welche nach der Regel ihres Ordens zu leben verpflichtet sind“. Durch diese Interpretation wäre es möglich, auch die Entwicklung der anerkannten Orden und Kongregationen gänzlich zu unterbinden.

Im letzten Teile seiner Schrift legt B. die derzeitige rechtliche Stellung der katholischen religiösen Genossenschaften in den einzelnen Kantonen dar.

* * *

Ohne juristischen Jargon frisch geschrieben, dabei doch wissenschaftlichen Anforderungen genügend, verdient das Buch von Juristen wie Nicht-Juristen gelesen zu werden. In kurzer Fassung wird das Wissenswerteste aus einer breitschichtigen Literatur geboten. In ihren juristischen Partien bringt aber die Arbeit auch selbstständige Urteile und eröffnet dem Leser manche neue Gesichtspunkte.

Die Leidensgeschichte der Klöster und ihre prekäre Rechtsstellung, wie sie uns B. darlegt, bildet eine treffliche Illustration zu einem andern Gedanken Pius X. in seinem bereits erwähnten Schreiben an den schweizerischen Episkopat. Pius fordert die Bischöfe auf, „sie möchten die Schweizer inständig ermahnen, ihre Schuld zu tilgen“. Die Geschichte der Klöster der Schweiz im neunzehnten Jahrhundert allein rechtfertigt schon dieses Papstwort. Denn sie ist eine Kette von Ungerechtigkeiten, eine wahrhaft schwarze Schuld. Man nimmt sie nur allzusehr auch von unserer Seite als etwas Geschehenes, als ein *fait accompli*, hin und tröstet sich mit dem Vertrauen auf die „Windstille“, „malacia“, die dem Kulturkampfsturme gefolgt ist. „*Nolimus vos eius generis malaciae plus aequo confidere, cum neque adversarii... desinant Ecclesiae conflare invidiam, neque a magnis tuti sint periculis fideles*“ warnt dagegen der wetterkundige Steuermann, der das Schiffelein Petri lenkt. Die Geschichte der Klöster und Kongregationen in der Schweiz und ihre derzeitige „rechtliche“ Stellung sind ein Beweis, wie begründet diese Warnung ist. V. v. E.



Apperzeption.

Von C. Müller, Prof.
(Fortsetzung)

Die Einfachheit ist aber nicht eine blosser Negation; sie besagt nicht so viel als ein eigenschaftsloses, leeres Eins, sondern eine reichere, fester gefügte Fülle des Seins und folglich auch des Wirkens, als sie dem zusammengesetzten Wesen eigen ist. Als einfaches und geistiges Wesen vermag die Seele viel zahlreichere, wertvollere und durchgreifendere Beziehungen zu andern Wesen einzuleiten und durchzuführen als irgend ein Körper oder eine körperliche Kraft. Indem die Seele vermittle der entsprechenden körperlichen Organe sich Wahrnehmungen, Anschauungen oder Vorstellungen der

Dinge bildet, kann der Verstand daraus unmittelbar die Begriffe von den Dingen sich bilden. Die Begriffsbildung ist zunächst eine ganz spontane Tätigkeit, welche auf die Bildung der Anschauungen mit einer gewissen Naturnotwendigkeit folgt, aber auch ohne diese nicht eintreten kann. Das erste, wichtigste und unerlässliche Mittel um Begriffe zu bilden, sind die Vorstellungen oder Anschauungen des inneren Sinnes.

Die Begriffe sind demnach das Produkt zweier unerlässlicher Faktoren: der sinnlichen Vorstellung und des Verstandes: die erstere liefert das Material, aus dem die schöpferische Kraft des Verstandes den Begriff gestaltet. Der Begriff trägt deshalb auch den Charakter beider: vom Sinn hat er den Charakter der Objektivität und Realität seines Inhaltes, vom geistigen Vermögen die allgemein gültige Form, weshalb der Begriff auch nicht als eine blosser „Abkürzung des Vorstellens“ oder als blosser Kunstgriff für das Gedächtnis bezeichnet werden kann, wie Herbart gemeint hat.

Der Begriff bezeichnet vielmehr eine neue, höhere Stufe des Erkennens. Mit den Begriffen erobern wir ein unschätzbare Kapital — ein allgemein gültiges, dauerndes Besitztum, über das wir mit königlicher Freiheit und souveräner Macht zum eigenen Nutzen und zum Vorteil anderer verfügen können; die Begriffe sind das Unvergängliche, Geistige, so der ewige Schöpfer in die Dinge hineingelegt hat. Ihr reichhaltiger und wohlgeordneter Besitz und die Fähigkeit darüber frei verfügen zu können, macht das aus, was wir Bildung zu nennen pflegen.

Weil Verstand und innerer Sinn in einer und derselben einfachen Seele wurzeln, daher kommt es, dass ihre beidseitigen Erkenntnisbilder leicht mit einander verschmelzen. Das Kind, welches schon im vorschulpflichtigen Alter viele Begriffe hat, vermag diese nicht von den Sinnesvorstellungen klipp und klar zu lösen; selbst dem gereiften Alter wird diese Aufgabe nicht selten Mühe und grosse Umsicht kosten.

Allein gerade in der „Klärung“ beruht eine sehr wichtige und umfangreiche Aufgabe jedes gedeihlichen Unterrichtes. Zahlreiche logische Operationen haben diesem Zwecke zu dienen; so die Induktion, die Definition, die Division und die Partizion. Das Verfahren ist ein analytisches. Von dem durch die Erfahrung, also durch die sinnliche Wahrnehmung und Anschauung Gegebenen steigt der Geist vergleichend und verallgemeinernd zu immer umfassenderen Begriffen, Gründen, Gesetzen, Prinzipien empor. So geht der Religionslehrer analytisch vor, wenn er aus der Erklärung von Mt. 16, 18 den Primat des hl. Petrus erschliesst, oder wenn er aus den Worten des Herrn bei Joh. 6 die wahre, wirkliche und wesentliche Gegenwart Christi im hochheiligen Sakramente ableitet.

Klare, bestimmte Begriffe sind die Fundamente, aus denen der solide Wissensdorn erbaut werden soll mittels der Synthese oder durch deduktive Schlussfolgerung vom allgemeinen Gesetz zu den einzelnen Fällen oder Anwendungen. So tut der Prediger, wenn er von der wirklichen Gegenwart Christi im hochheiligen Sakramente ausgeht und daraus die An-

betungswürdigkeit dieses Geheimnisses, die Notwendigkeit guter Vorbereitung auf den Empfang der Eucharistie, die Ehrfurcht vor dem christlichen Gotteshause etc. ableitet.

(Schluß folgt.)



Providentia.

Die hochw. Herren Aktiv- und Ehrenmitglieder des Schweiz. Priestervereins Providentia werden auf die in heutiger Nummer publizierte Ordentliche Generalversammlung, die am 4. November in Luzern stattfindet, aufmerksam gemacht. Die Wichtigkeit der letztes Jahr beschlossenen Statutenrevision, die nun bereinigt werden soll, lässt erwarten, dass möglichst viele Mitglieder zur Beratung erscheinen werden. Diesbezügliche Entwürfe werden nächstens an die Mitglieder versandt.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:

1. Für Bistumsbedürfnisse: Neuendorf Fr. 10, Bressaucourt 5, Baden 150, Dagmersellen 50, Kestenholz 10, Meltingen 7, Neuheim 11, Buttisholz 23.
2. Für das hl. Land: Neuendorf Fr. 11, Bressaucourt 5.70.
3. Für den Peterspfennig: Neuendorf Fr. 10, Sulgen 12.50, Bressaucourt 12.75, Härkingen 14, Villmergen 70.
4. Für die Sklavenmission: Neuendorf Fr. 10, Bressaucourt 6.85.
5. Für das Priesterseminar: Neuendorf Fr. 20, Sulgen 12.50, Kestenholz 10, Härkingen 16, Buttisholz 90.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 20. Oktober 1913.

Die bischöfliche Kanzlei.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge:

	Uebertrag	Fr. 38,951.14
Kt. Aargau: Pfarrei Kirchdorf 160; Schupfart 30; Wislikofen 14.50; Bremgarten 235; Würenlos 50; Mettau, III. Sendung 50	"	539.50
Kt. Baselland: Pfarrei Münchenstein, Hauskollekte	"	138.40
Kt. Glarus: Pfarrei Linthtal	"	50.—
Kt. Luzern: Pfarrei Udligenswil 160; Buchrain 225; Luzern, Männerbruderschaft 50; Zell 400; Meierskappel, Hauskollekte 450	"	1,285.—
Kt. Obwalden: Pfarrei und Kloster Engelberg, durchs bischöfliche Ordinariat	"	660.—
Kt. Schaffhausen: Pfarrei Schaffhausen, Bettagsopfer	"	300.—
Kt. Solothurn: Pfarrei Kestenholz 20; Winznau 72.40; Meltingen 10	"	102.40
Kt. St. Gallen: Pfarrei Bütschwil	"	500.—
Kt. Thurgau: Pfarrei Altnau	"	35.—
Kt. Zürich: Pfarrei Wetzikon	"	100.—
	Total	Fr. 42,661.44

b. Ausserordentliche Beiträge:

Unverändert auf Fr. 26,033.80

Zug, den 21. Oktober 1913.

Der prov. Kassier (Check VII 295): **Alb. Hausheer**, Pfarr-Resig.

Briefkasten.

Fortsetzung des Artikels Schöllenen musste wegen Raummangel auf nächste Nummer verschoben werden.

Expositio SSmi. musste leider auf nächste Nummer verschoben werden.

Der heutigen Nummer liegt ein Prospekt der Herderschen Verlagshandlung über Neue homiletische Werke bei, worauf wir die Leser freundlich aufmerksam machen.

BÜRGER-KEHL & Co.

Basel, Bern, Genève, Lausanne, Luzern,
Neuchâtel, St. Gallen, Winterthur, Zürich I.



Soutanen, Soutanellen, Gehrockanzüge,
Ueberzieher, Havelock, Schlafröcke.

Verlangen Sie Katalog No. 17.

Unsere Weihnachtskrippen

bilden einen anerkannt schönen Kirchenschmuck.

Die Möglichkeit, die Figuren einzeln zu beziehen und so die Anschaffungskosten auf eine Reihe von Jahren zu verteilen, macht es auch weniger gut situierten Kirchen und Kapellen unnötig, minderwertige Figuren zu beschaffen. Aus einer grossen Reihe von Zeugnissen veröffentlichen wir nur das folgende:

Die Firma Räber & Cie. in Luzern lieferte für die hiesige Franziskanerkirche eine 80 cm. Krippengruppe, welche auf einem Nebenalzare plaziert, einen wirklich herrlichen Schmuck der Kirche bildete und alljährlich von den Pfarrangehörigen gern und oft besucht wird. Sorgfältige Ausführung, würdige Darstellung, wirkungsvolle Farbgebung vereinigen sich zu einer Dekoration, deren Beschaffung wir andern Kirchen nur empfehlen können.

Luzern, Jan. 1909

A. Meyer, Pfr.

Die Krippenfiguren sind zu haben in den Grössen von 9, 12, 22, 30, 40, 50, 60, 80 und 100 cm.

Ausführliche Prospekte mit Abbildungen und Preisen gratis und franko.

Räber & Cie., Buch- und Kunsthandlung, Luzern.

KURER & Cie. in Wil

Kanton
St. Gallen

Caseln
Stolen
Pluviale
Spitzen
Teppiche
Blumen
Reparaturen

Anstalt für kirchl. Kunst
empfehlen sich für Lieferung
ihrer solid und kunstgerecht in
eigenen Ateliers hergestellten
Paramente
und Fahnen
wie auch aller kirchlichen Ge-
fässe, Metallgeräte etc.
Offerten, Kataloge u. Muster
stehen kostenlos zur Verfügung.

Kelche
Monstranzen
Leuchter
Lampen
Statuen
Gemälde
Stationen

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente liegt bei Herrn Anton Achermann, Stifssakristan in Luzern zur Besichtigung auf und kann zu unseren Originalpreisen auch dort bezogen werden.

Weisse Sklaverei

Erste Mahnungen an Mütter- und Jungfr.-Vereine. Bd. 1 (Fr. 1.25) des Argus-Verlag Gossau, St. G.

Die Creditanstalt in Luzern

empfiehlt sich für alle Bankgeschäfte unter Zu-
sicherung coulanter Bedingungen.

Krippenfiguren mit Ställen

in gediegener Ausführung
für Kirche und Haus zu
billigen Preisen
sind vorrätig bei

Anton Achermann,
Stifssakristan,
Kirchenartikel-Handlung
Luzern.

Tüchtige

Haushälterin

sucht gelegentlich Stelle zu einem
Geistlichen. M. S.

Standesgebetbücher

von P. Ambros Zürcher, Pfarrer:

Kinderglück!

Jugendglück!

Das wahre Eheglück!

Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Haushälterin

gesetzten Alters, tüchtig in Haus und
Garten, sucht Stelle bei geistlichem
Herrn. Anfragen an die Expedition
d. Bl. unter Chiffre A. B. 40.

Carl Sautier

in Luzern

Kapellplatz 10 — Erlacherhof
empfiehlt sich für alle ins Bankfach
einschlagenden Geschäfte.

Messwein

stets prima Qualitäten

J. Fuchs-Weiss, Zug
beeidigter Messweinelieferant.

Schneiderei Konkordia, Luzern.

4 Löwenplatz 4
Christlich-soziales Unternehmen

Mass-Anfertigung von Standeskleidern für die hochw. Geistlichkeit
Soutanen, Soutanellen, Paletots etc.

Garantie für tadellosen Sitz und gute Bedienung

:: :: :: bei mässigen Preisen :: :: ::

Auf Wunsch werden die hochw. Herren im Haus bedient.

Leiter: Jos. Baumann.

Galvanoplastische Werkstatt Freiburg

Einziges Schweizerhaus, welches sich speziell mit dem
Vergolden und versilbern
von Messgefässen und Kirchenschmuck befasst.

Polieren, Lackieren und Reparaturen.

ARNOLD BUNTSCHU & Cie.

LUZERN

5 Minuten vom Bahnhof.

Hotel und Restaurant „Raben“

gegründet 1667). — Eingang: Kornmarkt 5, Brandgässli 3, unt. der Egg 5.
Schöne Räumlichkeiten für Vereins- und Hochzeitsanlässe. Zentral-
heizung, elektrisches Licht, aldluzernische Gaststube, Billard. Münchener
Kochelbräu vom Fass. Ausgezeichnete offene Weine. Auch alkoholfreie
Weine. — Katholische Zeitungen in reichster Auswahl. — 50 Betten. Zimmer
von Fr. 2.50 an.

18 Karat

massiv-goldene Ketten

eigenössisch kontrolliert, für Damen und
Herren; gediegene Muster in Gold plattiert und
massiv Silber enthält in besonders reicher Auswahl
zu billigen Preisen unser neueste, reich illustrierte
Gratis-Katalog, enthaltend 1675 photogr. Abbildungen.
E. Leicht-Mayer & Co., Luzern, Kurplatz No. 40

Beachtenswerte Neuheiten

Soeben sind erschienen:

Die Apostelgeschichte

Ueber dieses letzte Werk des hochsel. Autors schreibt das „St. Galler Volksblatt No. 120 vom 15. Oktober a. c.: „Als Gabe anlässlich des 1300. Gedenktages des hl. Gallus hat der hochwst. Bischof Dr. Ferdinandus Rüegg einen Kommentar zur Apostelgeschichte publiziert. Dieses bischöfliche Werk freut uns von Herzen; es ist keine sogen. wissenschaftliche, textkritische Arbeit, bei der vor lauter Gelehrsamkeit die religiöse

Dem christlichen Volke zur Betrachtung vorgelegt. Von Dr. Ferdinand Rüegg, Bischof von St. Gallen. Mit Titelbild und 2-Kopfleisten. 328 Seiten. 80. Broschiert Fr. 3.50. Elegant gebunden Fr. 4.25.

Erbaung in die Brüche geht; es ist vielmehr eine einfache, schlichte, sehr ansprechende Erklärung zur ganzen Apostelgeschichte; die Erklärung ist aufs Praktische gerichtet, wie ja die ganze bischöfliche Arbeit aufs Praktische gerichtet sein soll und es gottlob auch ist.

Das Werk ist u. a. auch von ganz besonderem Nutzen für den Unterricht in der biblischen Geschichte.

Die Lebensfreude

... Das anmutige Büchlein ist in hervorragendem Masse geeignet, der pessimistischen Weltauffassung, die leider heute nur zu weite Kreise beherrscht, mit allem Nachdrucke und mit den wirksamsten Waffen entgegenzutreten, indem es in die düsteren Wolken des philosophischen, buddhistischen

Der modernen Welt zum Nachdenken. Von Dr. Johannes Chrys. Gspann, Professor. Mit 7 Original-Kopfleisten. 176 Seiten. 80. Broschiert und beschnitten Fr. 1.65. Elegant gebunden Fr. 2.50.

Weltschmerzes unserer Zeit die siegreiche Sonne der Frohschaft Jesu Christi hineinleuchten lässt: Die Lehre Jesu Christi ist das Programm freudiger und energischer Weltbejahung! Deutsches Volksblatt, Stuttgart No. 236 vom 11. Oktober 1913.

Das goldene Buch vom Sonntag

Wahrlich ein goldenes Buch vom Sonntag; es könnte der Titel nicht treffender, nicht schöner gewählt sein. Es zeichnet den Sonntag als einen der grössten Wohltäter für uns Menschen nicht nur in Bezug auf unsere Seele, sondern auch in Bezug auf das körperliche Wohlbefinden und das irdische Glück,

Für stille Stunden gläubiger Christen geschrieben. Von Dr. Johannes Chrys. Gspann, Professor. Mit 9 Original-Kopfleisten. 128 Seiten. 80. Broschiert und beschnitten Fr. 1.65. Elegant gebunden Fr. 2.50.

Darum hinein mit dem überdies originell illustrierten Buche in alle unsere Familien und Vereine, damit es alle überreich beschenke mit seiner Sonntagsfreude und seinem Sonntagsseggen. Oberelsässische Landeszeitung, Mülhausen No. 233 vom 7. Oktober 1913.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Verlagsanstalt Benziger & Co. A.-G., Einsiedeln, Waldshut, Köln a. Rh., Strassburg i. Elsass.

Fräfel & Co., St. Gallen

Anstalt für kirchliche Kunst empfehlen sich zur Lieferung von solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.

zu anerkannt billigen Preisen Ausführliche Kataloge und Ansichtsendungen zu Diensten

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente kann stets in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung Räder & Cie. in Luzern besichtigt und zu Originalpreisen bezogen werden.

Gebrüder Gränicer, Luzern

Besteingerichtetes Massgeschäft u. Herrenkleiderfabrik.

Soutanen und Soutanellen von Fr. 40 an
Paletos, Pelerinenmäntel und Havelock von Fr. 35 an
Schlafröcke von Fr. 25 an

Massarbeit unter Garantie für feinen Sitz bei bescheidenen Preisen.
Grösstes Stofflager. Muster und Auswahlendungen bereitwilligst

Schweiz. Priesterverein Providentia.

Einladung zur

Ordentl. Generalversammlung

Dienstag den 4. November,
nachmittags 2 Uhr im Hotel Union Luzern.

Traktanden: Lt. Art. 22 der Statuten und Statutenrevision.

NB. Statuten-Entwurf, Jahresbericht und Jahresrechnung werden den HH. Mitgliedern zugestellt.

Der Vorstand.

Für den Allerseelenmonat

gestatten wir uns, Ihnen freundlich in Erinnerung zu bringen:

Meyenberg, Professor. Eine Weile des Nachdenkens über die Seele Fr. —.75.

Eine Schrift, klein an Umfang; aber reich an herrlichen Gedanken; für den Klerus wie für gebildete Laien eine äusserst gediegene Novemberlektüre.

Meyenberg, Professor. Eine Blume von den Gräbern der Heiligen.

Die Blume, die der Verfasser aus den Gräbern der Heiligen sprossen sieht, ist der Glaube; die Arbeit bietet somit eine sinnreiche Abhandlung über den Begriff, die Notwendigkeit und die Unterlagen unseres Glaubens.

Äusserst reichen Stoff für Novemberpredigten findet sich sodann in den

Homiletischen und katechetischen Studien

des gleichen Verfassers. Das Buch dürfte in den Händen der meisten schweizerischen Kleriker sein, wer es noch nicht besitzt, wird sich diese reiche Fundgrube homiletisch verwertbarer Gedanken, mit Vorteil beschaffen — für das ganze Kirchenjahr. Broschiert Fr. 13.75, gebunden Fr. 16.—. Einzelne Exemplare älterer Auflagen gebunden Fr. 12.50.

Zu empfehlen sind ferner:

Keppler, Dr. Wilhelm. Die Allerseelenpredigt geb. Fr. 3.50, brosch. 2.50.

Kepplers Buch enthält nicht ausgearbeitete Predigten, sondern er bespricht mit der ihm eigenen Gründlichkeit die Themata, die sich zu Allerseelenpredigten eignen.

Tinten! Copier- und Schreib-Tinte, rot und blaue Tinte empfehlen Räder & Cie., Luzern.